

Lichtenstein-Cainsberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt zgleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Rödlich, Bernsdorf, Rüsder, St. Igidien, Heinrichsort, Marienau und Nützen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 148.

Wochens- und Nachrichtenblatt
Nr. 7.

Freitag, den 1. Juli

48. Jahrgang.

Telegraphen-Übersicht
Zugelassen.

1898.

Das Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Feiertags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pfennige. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Abhebungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaufm. Geschäfte, Postbüros, sowie die Ausdrucker entgegen. — Inserate werden bis vierzehn Tagen vor dem Drucktag eingezogen. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens morgens 10 Uhr.

Verordnung, Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Geflügelcholera betreffend.

vom 22. Juni 1898.

Nachdem durch Bekanntmachung des Reichstanzlers vom 18. Juni dieses Jahres (Reichsgesetz-Blatt S. 911) gemäß des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1898 für das Gebiet des Königreichs Sachsen vom 1. Juli dieses Jahres ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht eingeführt worden ist, wird zur weiteren Ausführung dieser Bestimmung Folgendes verordnet:

§ 1.

Alle in das Königreich Sachsen eingeführten und zu Handelszwecken, insbesondere zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Gänse dürfen, sei es in einzelnen Stück, sei es im Ganzen, erst dann verkauft werden, wenn dieselben, lautzeugnis des zuständigen Bezirkstierarztes, während einer Beobachtungs- dauer von 3 Tagen sich frei von der Geflügelcholera erwiesen haben.

Vor Erteilung des Bezirkstierärztlichen Gesundheitszeugnisses ist ein Umherstreifen der Gänse im Vande verboten und der Wechsel des Standortes des betreffenden Transportes nur mit Genehmigung des zuständigen Bezirkstierarztes gestattet.

Die Händler sind verpflichtet, binnen 12 Stunden nach Einführung der Gänse hieron unter genauer Angabe der Stückzahl Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Dieselbe Verpflichtung haben auch die Besitzer von Fas- oder Privathöfen, in welchen die Gänse untergebracht werden.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung auszustellen und sodann unverzüglich behufs Untersuchung der Gänse dem Bezirkstierarztes schriftlich Mitteilung zu machen. In letzterer muss der Tag der Einstellung und die Zahl der Gänse mit angegeben sein.

Die Kosten der Untersuchung fallen dem Händler zur Last.

Nach Ablauf der Beobachtungszeit ist eine gründliche Reinigung der von den eingebrachten Gänzen benutzten Räumlichkeiten vorzunehmen und polizeilich zu kontrollieren.

§ 2.

Der Besitzer von Haushaltsgeflügel (Gänse, Enten, Hühnern aller Art) ist verpflichtet, von dem Ausbruche der Geflügelcholera in seinem Geflügelbestand und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch dieser Seuche befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, auch die Tiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen beweigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Tiere deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen oder Weiden.

Bur sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerblich mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, sowie diejenigen, welche gewerblich tierische Kadaver befehligen, verwerten oder bearbeiten.

§ 3.

Die Ortspolizeibehörde hat von der erfolgten Anzeige dem Bezirkstierarztes Mitteilung zu machen; letzterer hat dem betreffenden Besitzer eine Lehre über die Behandlung der kranken Tiere und die zu ergriffenden Vorsichtsmaßregeln zugewiesen. Gedruckte Exemplare dieser Lehre sind von der Kommission für das Veterinär-Wesen zu beziehen.

Die Beziehung des Bezirkstierarztes behufs sachverständiger Ermittlung des Seuchenaustrittes hat nur dann zu erfolgen, wenn der Seuchenaustritt den zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Bestand eines Händlers betrifft, oder wenn eine stärkere Häufung der Seuchefälle in einem Gehöft oder Orte die Gefahr einer höheren Seuchenaustritung befürchtet läuft.

§ 4.

Stellt in den Fällen des § 3 Abs. 2 der Bezirkstierarzt den Ausbruch der

Geflügelcholera fest, so hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich nachstehende Anordnungen zu treffen:

- die kranken und verdächtigen Tiere unterliegen der Schäf- bez. Stallsperrre. Als verdächtig gilt alles Haushgeflügel (Gänse, Enten, Hühner aller Art), welches mit dem kranken sich in demselben Gehöft befindet.
- die gesunden Tiere sind, soweit thunlich, von den kranken zu trennen und in anderen Räumen unterzubringen.
- die Kadaver der an der Seuche verendeten Tiere sind zu verbrennen oder wo dies nicht angängig, unschädlich zu beseitigen bez. zu vergraben; daßselbe hat zu erfolgen mit den Exrementen und andern Abgängen, sowie mit dem Dünger aus der betreffenden Räumlichkeit.
- die Ställe und Stallgerätschaften sind nach Angabe des Bezirkstierarztes zu desinfizieren.
- die Seuche gilt als erloschen, wenn der ganze Bestand geschlachtet oder verendet ist, oder seit dem letzten Erkrankungsfalle 8 Tage verschlossen sind und wenn die Desinfektion vorschriftsmäßig durchgeführt ist.

§ 5.

Wird die Seuche bei Geflügelbeständen, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Weitertransport zu verbieten und über den Bestand die Stallsperrre zu verhängen.

§ 6.

Unter Ortspolizeibehörden im Sinne dieser Verordnung sind:
a) in Städten mit revidierter Städteordnung die Stadträte,
b) in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Bürgermeister,
c) auf dem platten Lande die Gemeindevorstände bez. die Vorsteher selbständiger Gutsbezirke zu verstehen.

Dasselbem aber der betreffende Gutsvorsteher selbst beteiligt ist, hat an seiner Stelle die Amtshauptmannschaft als Ortspolizeibehörde einzutreten. Letztere ist auch, soweit mittlere und kleine Städte und das platte Land in Betracht kommen, ermächtigt, wenn es ihr angemessen erscheint, das Nötige sofort selbst auszuordnen.

§ 7.

Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen oder der von der Behörde erzielten Anordnungen hat, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine andere Strafe verhängt ist, Geldstrafe bis 150 M. oder Haftstrafe zur Folge.

Die vorstehende Bekanntmachung ist in den Amtsblättern der Amtshauptmannschaften und Stadträte zum Ablauf zu bringen.

Dresden, den 22. Juni 1898.

Ministerium des Innern.

v. Meißel.

Beibig.

Die

Landrenten pr. 2. Termin 1898

sind zur Vermeidung exzessiver Beitrreibung bis
zum 9. Juli c.

Stadtsteuereinnahme Lichtenstein.

Bekanntmachung.

Am 31. vor. M. war der 2. diesjährige Stadtanlagentermin fällig.

Wir bringen bessern Bezahlung hierdurch in Erinnerung mit dem Bemühen, daß die bis zum 16. Juli nicht eingegangenen Steuerbeiträge alsdann exzessiv beitrrieben werden.

Lichtenstein, am 30. Juni 1898.

Der Stadtrat.

In Vertretung:

Paul Janthaenel.

Aus Stadt und Land.

— Lichtenstein, 30. Juni. Die Schüler der 6. Klasse des Lehrer-Seminars zu Waldenburg besuchten heute auf ihrer Schulreise auch unsre Stadt.

— Dem Riebezergab. Turngau ist durch die Rgl. Amtshauptmannschaft Glauchau eröffnet worden, daß die Rgl. Kreishauptmannschaft Zwönitz den Zug der Turnvereine aus den Bezirken der Rgl. Amtshauptmannschaften Glauchau, Chemnitz und Zwönitz nach Hohndorf zum Ganturnfest am 3. Juli genehmigt hat mit der Bedingung, daß 1. die Ortsbehörden der von dem Durchmarsch betroffenen Gemeinden hieron rechtzeitig benachrichtigt werden, 2. die Rieß vor beendigtem Vormittags-

gottesdienste nicht spielt und 3. jede Störung der öffentlichen Ordnung vermieden wird. — Der Gauvertreter hat daraufhin alle in Frage kommenden Ortspolizeibehörden in gebührende Kenntnis gesetzt, sodaß die Gauvereine ihren Marsch unter Berücksichtigung der übrigen Bedingungen ungehindert antreten können.

— Die großen Ferien beginnen in den höheren Schulen Sachsen (nach denen sich darin auch die Volkschulen meistens richten) stets mit dem dritten Sonnabend im Juli, d. h. in diesem Jahre mit dem 18. Juli.

— Nächster Sonntag bietet sich das interessante Himmelschauspiel einer teilweisen Mondfinsternis; dieselbe beginnt abends 8 Uhr 46 Min. und endet 11 Uhr 49 Min. Die Verfinsternis ist in ganz

Europa, in Afrika, in Australien, in Asien (mit Ausnahme der Nordostspitze), im indischen Ozean, im atlantischen Ozean und in Südamerika zu beobachten. Im gleichen Monat, am 18. Juli, findet auch eine ringförmige Sonnenfinsternis statt, die aber bei uns nicht gesehen werden kann.

— Für die nächsten Tage erwartet Prof. Falb um den 3. sehr zahlreiche und ausgebreitete Gewitter mit stellenweise recht ergiebigen Niederschlägen. Je folgedessen geht die Temperatur zurück. Der 3. ist ein kritischer Tag 1. Ordnung, verstärkt durch eine Mondfinsternis. Das Zusammenfallen derselben mit der Größe des Mondes lädt Wolkenbrüche, Hochwasser und Überschwemmungen befürchten. Um den 8. sind zahlreiche Gewitter, um den 11. stürmische Winde zu erwarten. Zwischen dem 13. und 16.